

Neues vom Firmenwagen

Teil 1 - LOHNSTEUER Der geldwerte Vorteil

Von Rudolf Schollmaier

Wird einem Arbeitnehmer ein Pkw auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, verlangt das Finanzamt für diese private Nutzung Lohnsteuer. Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Mitbenutzung stellt einen sogenannten geldwerten Vorteil dar. Dieser unterliegt genauso wie die Entlohnung in Geld der Lohnsteuer. Denn es macht keinen Unterschied, ob ein Arbeitnehmer in Geld oder durch sonstige Zuwendungen entlohnt wird. Sofern die sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen (derzeit monatlich 6.500 Euro bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung und 4.425 Euro bei der Kranken- und Pflegeversicherung) nicht überschritten sind, werden zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge fällig. Dennoch kann diese Nutzungsüberlassung für den Arbeitnehmer Vorteile bieten. Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Pkws setzt sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen aus den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zum anderen aus den Privatfahrten. Für die betragsmäßige Ermittlung besteht ein Wahlrecht zwischen zwei Methoden: Nach der 1- Prozent- Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode. Zwischen diesen beiden Methoden kann jährlich gewechselt werden, unterjährig dagegen nur bei einem Fahrzeugwechsel. Bei der 1- Prozent- Methode werden monatlich 1 Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs bei Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung und Mehrwertsteuer und zusätzlich 0,03 Pro-



zent des Listenpreises je Entfernungs-kilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als geldwerter Vorteil angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach Aufzeichnungen ermittelt. Anschließend wird aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs der auf die Privatfahrten entfallende Betrag bestimmt.

Wer wenig privat fährt und zudem noch nahe beim Arbeitsplatz wohnt, fährt mit der 1-Prozent-Methode schlechter. Daher kam mancher Arbeitnehmer auf die Idee mit eigenen monatlichen Zuzahlungen oder mit der Übernahme einzelner Fahrzeugkosten die Versteuerung des geldwerten Vorteils zu mindern.

Beispiel: Ben Ziehner ist angestellter Werkstattleiter. Seinen Betriebs- Pkw

mit einem Listenpreis einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 30.000 Euro darf er nach einer Regelung im Arbeitsvertrag auch für Privatfahrten nutzen. Fahrten zwischen seiner Wohnung und seinem betrieblichen Arbeitsplatz fallen nicht an, weil Ben im Nachbarhaus wohnt. Da Ben die 1-Prozent-Regel gewählt hat, werden ihm monatlich 300 Euro als geldwerter Vorteil lohnversteuert. Ben hat mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er einen monatlichen Betrag (Nutzungsentgelt) in Höhe von 150 Euro als Zuschuss für Kraftstoffkosten an seinen Arbeitgeber überweist. Bis zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.11.2016 (AZ IV R2/15) wurden solche Zuzahlungen von der Finanzverwaltung nicht steuermindernd anerkannt. Mit dem vorgenannten Urteil entschied das höchste deutsche Steuergericht gegen die bisherige Handhabung. Allerdings dauerte es bis zum 21.9.2017, bis diese Handhabung auch von der Finanzverwaltung offiziell anerkannt wurde (BMF-Schreiben IV C5 – S 2334/11/10004-02). Daher muss Ben statt 300 Euro monatlich nur 150 Euro versteuern. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung nicht zum gewünschten Ergebnis führt und nicht als Nutzungsentgelt anerkannt wird.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de